

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 für die Bürgermeisterwahl

am 28. September 2025

wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	921
Zahl der Wähler:	647
Zahl der ungültigen Stimmabgaben: (Stimmzettel)	6
Zahl der gültigen Stimmabgaben: (Stimmzettel)	641

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Nachname, Vorname	Stimmen
Grillverein Wingerode e.V.	Schmerbauch, Markus	257
	Göbel, Johannes	318
	Schneemann, Michael	29
	Dramburg, Werner	11
	Walkinstik-Man-Alone, Diana	4
	Wenderott, Stephan	1
	Kulle, Gerald	5
	Milbrat, Susann	1
	Marx, René	5
	Rennhack, Maik	1
	Sieck, Niklas	1
	Senft, Benedikt	1
	Riese, Kurt	1
	Hartleib, Joachim	4
	Struthmann, Werner	2

Da bei der Wahl am 28. September 2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **12. Oktober 2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr**

eine Stichwahl

zwischen

Herrn Markus Schmerbauch, Grillverein Wingerode e.V. 257 Stimmen

und

Herrn Johannes Göbel 318 Stimmen

im Bürgerhaus, Hauptstraße 56, in 37327 Wingerode

statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bis zum 10. Oktober 2025, im Briefwahlbüro:

der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 73,
37308 Bodenrode-Westhausen,

zu folgenden Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
am Freitag, 10. Oktober 2025	9:00 - 18:00 Uhr

beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11. Oktober 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 12. Oktober 2025, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Erhardt Wehr
Gemeindewahlleiter